Beilage
zu Nr. 121 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.
Den 17. October 1855.

Officieller Theil.

Nachrichten vom Kriegsschauplatze.

Telegraphische Depeschen.

Aus Nikolajew wird mitgetheilt: 1) Vom 12. October, um 8 Uhr 57 Minuten abends. Seit dem gestrigen Tage bis hiezu haben die feindliche Flotte wie die um Kinburn gelagerten Landtruppen des Feindes nichts unternommen. Es wurden nur von den kleinen Fahrzeugen von einer Abtheilung zur anderen, zur Flotte und retour häufige Bewegungen gemacht. — Die Zahl sämmtlicher feindlichen Schiffe ist die frühere und die Position auf den vorherigen Ankerplätzen ist nicht gewechselt worden.

2) Vom 13. October, um 9 Uhr 45 Minuten abends: Bis zu dieser Zeit ist von Seiten des bei Kinburn befindlichen Feindes nichts vorgefallen und seine Position nicht verändert worden.

3) Aus der Krim berichtet Fürst Gortschakow vom 12. October, 11 Uhr abends: Alles steht gut, Neues ist nichts vorgefallen.

Aus Nikolajew wird mitgetheilt unterm 14. October um 10 Uhr 45 Minuten abends: In den letzten Tagen haben in der Stellung des Feindes mit alleiniger Ausnahme dessen, daß die Zahl seiner Dampfer, Kanonierboote und schwimmenden Batterieen auf der Otschakowschen Rhede sich um etwas vergrößert hat, keine Veränderungen stattgefunden.

Die in den verflossenen Tagen, bemerkte Bewegung der Fahrzeuge zwischen den drei Ankerplätzen derselben, dauerte auch heute fort. Auf der Kinburnschen Landzunge hat der Feind alle Dörfer, die übrigens schon geräumt waren, da die Einwohner sich aus denselben mit ihrer ganzen Habe und Vieh zeitig entfernt hatten, niedergebrannt. Anderweitige Unternehmungen und Bewegungen seitens des Feindes haben auch auf dem Lande nicht stattgefunden. General-Lieutenant Sadonsky führte gestern eine Recognoscirung hinter dem Dorfe Wassiljewka nach der Seite des Dorfes Pokrowka aus und ging ohne Kampf bis zu den feindlichen Vorposten vor.

Aus Nikolajew wird mitgetheilt vom 15. October um 9½ Uhr abends:

In der Nacht vom 14. auf den 15. verließen die in der Mündung des Dnjepr postirten feindlichen Fahrzeuge diese Mündung und vereinigten sich mit der auf der Rhede von Otschakow befindlichen Escadre. Sonst haben in der Stellung des Feindes keine Veränderungen stattgefunden, auch hat dieser nichts unternommen. Die von der Avantgarde des Gen.-Lieut. Sadonsky auf 20 Werst hinter dem Dorfe Burowa längs der Kinburnschen Landzunge entsandten Posten sind nirgends auf den Feind gestoßen. Von Otschakow aus jedoch bemerkt man, daß die Landungstruppen sich in Kinburn befestigen.

In Nikolajew steht alles gut.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 17. Октября 1855. № 121. Montag, den 17. October 1855.

Ueber die Präservativmittel gegen die Beulenseuche und den Karbunkel beim Vieh und die Mittel zur Heilung dieser Krankheit.

(Russ. Landw. Zeitung)

Die im Laufe dieses Jahres in verschiedenen Gegenden des Inlandes unter den Pferden, anderem Hausvieh und selbst (im Polotzkyschen Kreise) unter Menschen ausgebrochenen Krankheit, ist nach angestellten Untersuchungen die Beulenseuche (зибирская язва) oder auch die schädliche Seuche, welche man Karbunkel nennt. Sie äußert sich zuerst in Geschwüren oder Geschwülsten auf der Brust, an den Seiten, am Halse oder am Bauche der Pferde; beim Hornvieh, den Schaafen, Schweinen ebendort, an den Kuheutern und am Kopfe; bei Menschen auf dem Gesichte, den Händen, am Halse, auf den Schultern, zuerst als kleine Finne, welche rasch wächst und sich ausbreitet. Sie verbreitet sich meist durch Berührung der Kranken durch die Gesunden; der Verlauf ist rasch und in einigen Stunden tödtlich. Menschen erhalten die Krankheit gewöhnlich in Folge von Unvorsichtigkeit und Habsucht, indem sie das Fell dem gefallenen Thiere abziehen oder es mit bloßen, zerschnittenen oder finnigen Fingern anfassen.

Um ihrer Bildung aus localen Gründen, welche auf Menschen und Thiere, besonders auf Pferde, bei denen sie sich eher und auch ohne Ansteckung von selbst ausbildet, wirksam entgegen zu treten, räth man den Leuten, sich nicht der Sonnenhitze auszusetzen, nicht um die heiße Tageszeit sich an niedrig belegenen sumpfigen Orten aufzuhalten, nicht sich durch allzustarke Bewegung und Hausarbeit zu erschöpfen; desgleichen den Leib nicht mit altgewordener Nahrung, mit Fischen und spirituosen Getränken zu stopfen; als Getränk frisches, nicht allzukaltes Wasser, mit Kransbeerensaft und Kwas zu brauchen; von gefallenem Vieh, und wenn es auch den Anschein hat als ob dasselbe nicht an jener Kranheit starb, unter keinem Vorwande das Fell abzuziehen und nun durchaus nicht Kranke mit bloßen Händen anzufassen, besonders wenn sie Finnen, Einschnitte, Schrammen haben. Im dringenden Fall, wo erkranktem Vieh Hilfe geleistet werden muß, oder wo gefallenes verscharrt werden soll, muß man Gesicht, Hände und Hals mit Talg, Oel oder einer andern fetten Masse einschmieren und sich dann nachher gehörig mit kalter Lauge, Kalkwasser oder Wasser und Seife abwaschen; ohne Strümpfe anzuhaben darf man nicht zum kranken Vieh gehen oder dorthin, wo das gefallene fortgeschleppt wird und namentlich nicht ohne lederne Fußbekleidung (Pasteln, Stiefeln); sobald sich nur eine Finne oder ein sonstiger Ausschlag zeigt, so verlangt die Krankheit, daß der Bauer sich sofort an den Arzt, resp. die Gutsherrschaft oder das Gemeindeamt wende, wo man ihnen nach folgender Anleitung zu Hilfe komme.

Gesunden Pferde und Vieh, die vollsäftig sind, zapfe man 3—4 Pfund Blut ab und bade sie zweimal täglich, wo das nach den localen Verhältnissen nicht ausführbar, begieße man vorsichtig das Thier mit kaltem Wasser; nur wache man darauf, daß das Thier nicht dabei in Schweiß ist, denn sonst kann grade das Baden oder Waschen der Grund einer Krankheit werden. Inwendig gebe man Kwas oder den Bodensatz davon mit Salz, zweimal täglich je eine Schöpfkelle; hat man dieses nicht, so nehme man eine hinreichende Masse Ameisen, gieße darauf einige Spann kochenden Wassers, lasse das abstehen, damit es einen säuerlichen Geschmack erhalte, gieße es dann durch ein Sieb und thue Tannenzapfen, Weidenbaumrinde und Kalmuswurzel je ein Pfund auf einen Spann hinein, koche das alles und lasse es abstehen. Ist die Abkochung nicht sauer, wie Essig von mittler Stärke, so gieße man, bis es diesen Geschmack erhält, Essig oder Vitriolsäure hinzu, und gebe zweimal täglich einem großen Vieh zu einer Bouteille, einem kleinen zu einem Glase voll ein. Vieh und Pferde weide man auf höher gelegenen und vom Winde frei durchwehten Stellen, wo keine Sümpfe, Pfützen und See'n mit faulem Wasser in der Nähe sind. Um die heiße Jahreszeit lasse man sie nicht des Tages starke Bewegungen und schwere Arbeit machen und treibe sie an schattige Orte oder an solche die der Wind gehörig durchzieht und in trockene düngerlose Ställe. Des Abends mache man um den Ort wo die Thiere geweidet werden Rauch von Reisig oder trockenen Gräsern um die das Vieh belästigenden und aussaugenden Insecten zu vertreiben. Zur bessern Beaufsichtung der Krankheit, welche in Form von Geschwüren und Auswüchsen erscheint, besehe man täglich zwei und mehre Mal Vieh und Pferde und sobald sich verdächtige Anzeichen finden, sondere man das kranke Vieh vom

gesunden und stelle es an einen trockenen und schattigen Ort und beginne dann die Kur. Wo die Krankheit grassirt, dorthin fahre man nicht ohne dringende Noth, bleibe aber dann so kurze Zeit als nur möglich dort und halte seine Pferde so weit als nur möglich von den Kranken getrennt, gehe nicht zum kranken Vieh und fasse dasselbe nicht mit Händen an und verscharre ferner die Cadaver recht tief in die Erde. Alles was um und an den Kranken war, muß mit starker Lauge oder gekalktem Wasser ausgewaschen, die Felle besonders mit reinem Deggut ausgeschmiert werden; Gefäße und Geschirre von geringerem Werthe verbrenne man lieber und lege nur ja nicht die Geschirre, welche ein krankes Pferd auf hatte, ein gesundes an.

Wenn an Menschen an irgend einem Körpertheile sich Geschwülste mit einer Finne oder Blase zu zeigen beginnen, oder auch eine Finne in deren Mitte ein dunkeles Fleckchen ist und welche eine harte Basis hat, so lasse man 3 Theetassen oder einen tiefen Teller voll Blut ab und gebe zur Abführung: einen Löffelvoll englisches, im Nothfall auch gewöhnliches Salz und wiederhole das, wenn im Laufe von 3 Tagen keine Oeffnung eintritt. Alsdann gebe man dem Kranken alle 2 Stunden Schwefel- oder Salzsäure 10—15 Tropfen auf ein Schnapsglas einer Abkochung von Weiden- oder Chinarinde. Wird's nicht besser, der Kranke vielmehr unruhig, so gebe man außerdem so viel Kampfer, wie viel zwei einfache Pfefferkörner wiegen, in Pulvern mit Zucker — alle zwei Stunden ein Pulverchen. Die Diät bildet Fleischbouillon und irgend eine Graupen-Abkochung; zum Trinken nehme man reines Wasser mit Klukwa oder guten Kwas. Die Geschwulst mit dem schwarzen Flecken durchsteche man, wenn ein Ausschneiden oder Ausbrennen mit weißglühendem Eisen nicht ausführbar ist — mit einem Federmesser und träufele dann auf den in der Mitte der Geschwulst befindlichen schwarzen Fleck, einige Tropfen Schwefelsäure, bis der Kranke ein gehöriges Jucken empfindet; nur sei man dabei vorsichtig, damit die aufgeträufelte Säure sich nicht ausbreite. Wenn man dieses Mittel und einen entschlossenen Menschen, dem man diese Operation anvertrauen könnte, nicht zur Hand hat, so lege man auf jenen Fleck, Salmiak mit einem Pulver von Weidenrinde, etwas Kampfer mit Essig oder eine Tabackabkochung mit Salmiak in einem mehrmals zusammengeschlagenen Lappen und rund herum auf die Anschwellung selbst, saure Milch. Oder man nehme anstatt alles dessen Roggenmehl, zerstampfte Birkenkohle zu $\frac{1}{2}$ Pfund, $\frac{1}{4}$ Pfund Honig, 3 Solotnik Kampfer und so viel Hefen, daß eine dicke Latwerge daraus werde, welche man ebenfalls dick auf einen Lappen aufträgt und das auf den Karbunkel legt; zweimal täglich muß dieses Pflaster erneuert werden; wird hiernächst die Wunde vollständig rein und erscheint das Fleisch auch bis auf den Grund röthlich, so heile man sie an dem ersten Tage durch eine Salbe, welche man aus mit zerriebenem Eigelb gemischten Terpentinharz und noch besser aus einem Pfund geschmolzenem Fett (ohne Salz) und einem Löffelvoll Salpetersäure bildet, beides gehörig gemischt; darauf nehme man aber Wachssalbe, welche aus Baumöl, Wachs und Schweinefett besteht. Während der ganzen Zeit brauche man innerlich saure Sachen, im Nothfall Purganzen; wird das Uebel hierauf nicht besser, so wende man sich an den nächsten Arzt.

Sobald beim Vieh die Geschwulst sich zeigt, lasse man sogleich 3, 4 bis 5 Pfund Blut und gebe ein Pfund gewöhnliches Salz, was man bei vorhandener Verstopfung nach 3 Tagen wiederholt, dann alle 2 Stunden eine Bouteille der obengedachten Abkochung von Ameisen mit Rinde und Kalmus; ist dies nicht so sauer wie Essig von mittlerer Stärke, so lege man so viel Essig oder Vitriolsäure hinzu, bis dieser Geschmack dargestellt ist, oder gieße auf einen Spann Wassers, oder einer Abkochung von Weidenrinde, zwei Löffel voll Schwefelsäure und gebe davon bis zur Genesung alle 2 Stunden eine halbe Bouteille. Das Geschwür schneide oder brenne man aus mit einem weißglühenden Eisen oder besser, nachdem man es aufgeschnitten hat, streue man Salmiak mit zerriebenem Taback, Kampfer oder Weidenrinde darauf, oder träufele in die Mitte der Geschwulst, wo die Oeffnung ist, einige Tropfen Schwefelsäure, damit sie die Geschwulst verzehre. Ist endlich die Ausführung alles obigen nicht möglich, so nehme man ein Stück Leinewand oder einen dicken Lappen, tauche es in kochendes Wasser und lege es auf die Geschwulst, oder schieße aus einem Pistol, ohne Kugel und Schrot mit dem Pfropfen grade auf die Geschwulst.

Literärisches.

Der Branntweinbrand aus Getreide und Kartoffeln, bei Anwendung eines Dampfapparats.

Ein Leitfaden für Landwirthe in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands. Von Fr. v. Sievers, Besitzer von Eusekküll.

Dritte verbesserte und vermehrte Aufl. Mit einer Steindrucktafel und 2 Tabellen. Herausgegeben zum Besten der Dorpater Naturforscher-Gesellschaft. Dorpat 1855. Zu haben bei E. J. Karow, Universitäts-Buchhändler. V und 120 S. Preis 1 Rbl. S. M.

Dieses kleine Werk, das unter den praktischen Landwirthen sowohl der Ostsee-Provinzen, als der übrigen Theile unseres großen Reiches, lebhaften Zuspruch gefunden hat, giebt in dieser dritten Aufl. auch die bemerkenswerthen Erfahrungen des Verf. während der letzten dreizehn Jahre. Selbst derjenige Landwirth und Branntweinbrenner, der keine wissenschaftliche Vorbildung besitzt, findet in dieser Schrift eine leicht verständliche Anleitung, sowohl für die Anlage seiner Branntweinküche, als für den Betrieb der Brennerei. Der Verf., einer unserer ausgezeichnetsten praktischen Landwirthe, hat in ungekünstelter Sprache nicht allein alle beim Branntweinbrennen nöthigen Opera-

tionen genau beschrieben, sondern es auch mit Erfolg versucht, die dabei in wichtigeren, für das Gelingen entscheidenden Momenten vorkommenden charakteristischen Erscheinungen zu schildern. Was beim Betriebe des Branntweinbrandes nach Maß und nach Gewicht oder nach der Uhr und dem Thermometer bestimmt werden kann, und wo es also möglich ist, genaue Vorschriften zu geben, da erhält der Leser eine so vollständige Belehrung, wie sie für unsere klimatischen Verhältnisse kaum in irgend einem anderen Werke über diesen Gegenstand zu finden sein möchte. Eben so über die Behandlung des bei verschiedenen Witterungsverhältnissen erwachsenen Getreides und der Kartoffeln, wenn solche bei dem Branntweinbrande ihre Verwendung finden sollen. — Das ganze Werk ist ein Ergebniß der eigenen Erfahrungen des Verfassers und man ersieht aus demselben, wie viele Versuche von ihm praktisch durchgeführt werden mußten, um, unter unseren wirthschaftlichen und klimatischen Verhältnissen, zu den erfolgreichsten Verfahrungsarten in der Branntweinbrennerei zu gelangen und die größte Ausbeute an Branntwein, mit möglichst geringem Aufwande von Material und Arbeitskräften, zu erzielen. Der Leser ersieht zugleich aus dieser Schrift, wie sich der Betrieb der Branntweinbrennerei bei uns und im Verlauf der letzten dreißig Jahre vervollkommnet hat und wie namentlich, beim Branntweinbrennen aus Kartoffeln, Aufgaben gelöst sind, die früher für ganz unausführbar gehalten wurden. Denn während der Verfasser in der Einleieung noch äußert, „Branntwein aus Kartoffeln mit Malz und noch anderem Getreide gebrannt, steht dem aus reinem Korne gebrannten ganz gleich und möchte niemals für Kartoffelbranntwein erkannt werden, während Branntwein blos aus Kartoffeln und Malz gebrannt, immer seinen eigenthümlichen Geruch und unangenehmen Geschmack behält und wohl nie ganz ohne Tadel gestellt werden könnte" — so findet sich doch schon weiter unten die Mittheilung: „später gewonnene Erfahrungen haben mich dahin geführt, daß man aus Kartoffeln, mit alleinigem Zusatz von Malz, nicht allein ganz unbeschadet der Ausbeute Branntwein brennen können, sondern auch ein tadelfreier Branntwein zu erzielen ist" — ja es folgt noch die ausführlichere Auseinandersetzung über das Verfahren des Einmaischens der Kartoffeln, mit alleinigem Zusatz von Malz. Die Bereitung und die Beschaffenheit des Malzes ist gründlich besprochen und den Landwirthen in vielen Theilen des Landes wird es, besonders in diesem Jahre, lieb sein zu erfahren, daß man das beim Branntweinbrennen nöthige Malz auch aus Roggen bereiten könne. — Eben so finden sich Angaben über das vortheilhafteste Mischungsverhältniß des Malzes zu den zu verarbeitenden verschiedenen Korngattungen und dieser zu einander.

Die Beschreibung der wichtigsten Operationen beim Branntweinbrennen, des Einmaischens und der Leitung des Gährungsprozesses, ist mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, und darin gezeigt, wie bei unseren klimatischen Verhältnissen, wo plötzliche und starke Temperaturveränderungen so häufig vorkommen, zu verfahren sei, um in den zu verarbeitenden Massen immer den richtigen Wärmegrad in den verschiedenen Stadien des Prozesses zu erhalten, wodurch vorzugsweise das Gelingen des ganzen Unternehmens bedingt wird. Ueberdem ist die so schwierige Aufgabe, diejenigen Veränderungen in der zu bearbeitenden Masse, die nur durch Geruch, Geschmack und Gesicht wahrgenommen werden können, mit Worten zu beschreiben, möglichst gut gelöst, und der praktische, selbst arbeitende Landwirth wird, durch diese Beschreibung aufmerksam gemacht, gewiß leicht herausfinden, worauf es ankomme, um das Gelingen der Operationen zu sichern.

Die Bereitung verschiedener künstlicher Fermente (Gährungsmittel) ist auch nicht allein vollkommen verständlich dargestellt, und die Beschreibung der bei ihrer Darstellung nöthigen Operationen bis in die kleinsten Einzelheiten so gegeben, daß es nicht schwer fallen kann, nach diesen Vorschriften arbeiten zu lassen, sondern in dieser Ausgabe überdem mit einem neuen Gährungsmittel bereichert, so daß bei Anwendung derselben in der Branntweinbrennerei, die häufig so kostspielige Bierhefe jetzt fast ganz entbehrt werden kann.

Eine angenehme Zugabe bildet die Tabelle zum Dämpfen von Spiritus zu Branntwein von 50° nach Tralles. Bei Anfertigung dieser Tabelle diente der Milles'sche Alkoholo- oder Hydrometer, — und die Procente und Grade nach Tralles und nach Heß sind hinzugefügt auf genau angestellte praktisch vergleichende Proben. Man habe nun irgend eins der genannten Instrumente zur Hand, so kann nach der Tabelle das Dämpfen genau auf 50° Tralles oder Halbbrand in Silber ausgeführt werden. Der praktische Landwirth findet somit in dieser kleinen Schrift ein Mittel zur Belehrung, wie es selten für den mäßigen Preis von einem Silber-Rubel geboten wird.

(Wilhelm von Hehn.)

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. 17. October. Wirkl. Geheimrath Graf von der Pahlen aus Kurland; Frau Rittmeisterin Pontscheludie von St. Petersburg; Hr. v. Berens und Fräulein v. Berens aus Livland.

Stadt London. 15. Oct. Frau Generalin Baronin Korff, Kaufleute Erdmann und Neumann von Mitau; Lieutenants Aronowitsch und Kitschenko von Dünamünde; Cornet Baron Korff von Bauske; Schauspieler Wolff aus dem Auslande. 17. Oct. Frau Generalin v. Freimann von Mitau; Barone Kloppmann und Holsten aus Kurland; Hofräthin v. Dell nebst Familie, Ehrenbürger Dierßen, Frau H. Lenz aus dem Auslande; Kaufmann Mügge, Tit.-Rath Köhler von Reval.

Stadt Dünaburg. 17. Oct. Dimitt. Stabs-Rittmeister Baron Osten-Sacken, Baron Firks von Mitau; Gutsbesitzer v. Drotschinsky aus Kurland.

The Kings Arms. 15. Oct. Stabs-Capitain Schewelew, Junker Solnzew von St. Petersburg.

17. Oct. A. v. Freimann aus Kurland, log. beim Notar. publ. v. Holst.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. October.

		pr. Last.
Waizen à 16 Tschetw.		195
Gerste à 16 „	—	90
Roggen à 15 „	—	125
Hafer à 20 „	—	—
		pr. 100 Pf.
Gr. Roggenmehl . . .	—	$2\frac{4}{5}$
Waizenmehl	5	$4\frac{2}{5}$
Buchwaizengrütze .	—	4
Hafergrütze	—	5
Gerstengrütze	—	3
Erbsen	—	—
Säeleinsaat pr. Tn.	$6\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{4}$
		pr. Tschetwert.
Thurmsaat	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{7}{8}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat à 90 Pf.	—	—
Kartoffeln	$2\frac{1}{9}$	$\frac{5}{7}$
Ein Pud Butter . .	$6\frac{2}{5}$	$\frac{3}{5}$
Ein Pud Heu Kop.	—	36

		pr. Berkowez von 10 Pud.
Reinhanf	—	$25\frac{1}{7}$
Ausschußhanf . . .	—	$23\frac{1}{7}$
Paßhanf	—	22
„ schwarzer	—	—
Tors	—	$17\frac{1}{7}$
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs . .	—	$27\frac{1}{2}$
„ geschnit.	—	—
„ Risten .	—	—
Tiesenh. u. Druj. Kr.	—	—
„ geschnit.	—	24
„ Risten .	—	20
Hofs-Dreiband . .	—	21
Livländ. „	—	—
Flachsbede „	—	$12\frac{1}{2}$
Lichttalg, gelber . .	—	43
„ weißer . .	—	—

		pr. Berkowez von 10 Pud.
Seife	38	40
Hanföl	$34\frac{1}{2}$	—
Leinöl	26	—
Wachs	$15\frac{1}{2}$	—
Stangeneisen . . .	18	21
Reshinscher Taback	13	$13\frac{1}{2}$
Betrfedern	60	80
		pr. Last v. 18 T.
Salz, Terravechia	—	160
„ Liverpool, weiß		—
		pr. Pud
Talglichte	5	$5\frac{1}{5}$
Wachslichte	—	—
Zucker, Raffinade .	—	—
„ Melis . . .	—	—
Syrup	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	—	16
⅔ „ „ „	19	20

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg	3 M.	$31\frac{3}{4}$	Sch. Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London	3 M.	$35\frac{7}{8}$	Pence.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris	3 „	„ —	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber				—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.				96
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.				—
5 „ „ „ „ 5 S.			—	$92\frac{3}{4}$
4 „ „ „ „ Hope				—
4 „ „ „ Stieglitz				$84\frac{1}{2}$
5 „ Hafenbau-Obligationen . .				—
Livländ. Pfandbriefe kündbare . .				99
„ „ Stieglitz . .				—
„ Rentenbriefe				95
Kurl. Pfandbriefe, kündbare . . .				99
„ „ auf Termin .				—
Ehstl. „ Stieglitz				—

Für den Redacteur:

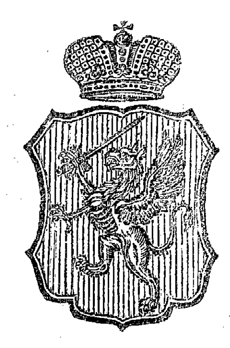
Redacteurs-Gehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. October 1855. Censor Staatsrath C. Kaestner.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und für die Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 121. Понедѣльникъ, 17. Октября — Montag, den 17. October 1855.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von dem Livländischen Landraths-Collegio ist der Director der Station Lips A. von Zoeckell zu Adsel-Neuhof auf seine Bitte des Dienstes entlassen, und der zu seinem Amtsnachfolger vom Lipsschen Postirungs-Convent gewählte Kirchspielsrichter-Substitut Th. v. Vegesack in Blumbergshof in solchem Amte bestätigt worden.

Der seitherige Pastor zu Salisburg in Livland, Leberecht Baeckmann, ist auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen, und zum Prediger der St. Catharinen-Gemeinde in St. Petersburg berufen worden.

Proclamata.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Ronneburgschen Straße sub Pol.-Nr. 20 belegene, der Frau Coll.-Assessorin Emilie Murchgraf geb. Meyer gehörig gewesene, und von derselben, in gesetzlicher Assistenz für die Summe von 3000 Rbl. S. M. an die Frau Gouvernements-Secretairin Caroline Tweritinow verkaufte steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 24. November 1854 damit bei diesem Rathe zu melden bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig präcludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Frau Käuferin zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume adjudicirt werden solle. Wornach sich ein Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber sich zu hüten hat. 3

Den 8. October 1855. Nr. 1123.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. füget das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Besitzer des im Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Rujen-Großhof Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav v. Krüdener nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, genannten Herrn Gustav v. Krüdener eigenthümlich gehörigen Gute Rujen-Großhof die sobenannte Alexandershofsche steinerne Windmühle nebst dem zu dieser Windmühle zugetheilten, vom Gehorchs- zum Hofeslande eingezogenen, einen Flächenraum von 4 Lofstellen umfassenden Grundplatz auf die Bauern Martin und Peter Schmitt für den Preis von 3400 Rbl. S. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und nachdem vom Kaufschillinge für diese Mühle nebst Grundplatz und Gebäuden 1400 Rbl. S. M.

bei der Oberverwaltung der Bauerrentenbank deponirt worden, übertragen worden ist, daß diese Mühle den benannten Käufern als freies von allen auf dem Gute Rujen = Großhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Rigasche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend Kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorhergehend Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen = Großhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf dieser Mühle vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Mühle qu. von dem Gute Rujen-Großhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt oder aber soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird. 3

Den 8. October 1855. Nr. 1513.

Nachdem der hiesige Kaufmann, Aelteste großer Gilde, erbliche Ehrenbürger Johann George Kasack sein allhier seit einer Reihe von Jahren unter der Firma Heinr. S. Kasack betriebenes Tabacks-Fabrik-Geschäft am Schlusse des verflossenen 1854sten Jahres eingestellt, und selbiges unter der bisherigen Firma Heinr. S. Kasack an den hiesigen Kaufmann Carl Friedrich Hartmann dergestalt abgetreten und auf denselben übertragen, daß er, Carl Friedrich Hartmann, vom 1. Januar dieses 1855sten Jahres ab das beregte Tabacks-Fabrik-Geschäft unter der bisherigen Firma: Heinr. S. Kasack für seine alleinige Rechnung und Gefahr fortführe und betreibe, hat der Kaufmann und Aelteste großer Gilde Joh. Geo. Kasack, um in der Folge keinen weiteren etwanigen Ansprüchen, so an ihn und sein allhier unter der Firma Heinr. S. Kasack bis zum Schlusse des vorigen Jahres betriebenes Taback-Fabrik-Geschäft formirt werden könnten, ausgesetzt zu sein, bei Einem Wohledlen Rathe um Erlaß eines Proclams ad convocandos creditores et debitores seiner und seines mehrgedachten Taback-Fabrik-Geschäfts nachgesucht und selbiges nachgegeben erhalten. Es werden demnach von dem Vogteigerichte der Stadt Riga Alle und Jede, die an den Kaufmann und Aeltesten großer Gilde Johann George Kasack oder dessen allhier bis zum Schlusse des Jahres 1854, unter der Firma: Heinr. S. Kasack betriebenes Tabacks-Fabrik-Geschäft irgend welche Ansprüche und Anforderungen, welcher Art immerhin sie auch seien, zu machen berechtigt sich erachten sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 27. März 1856 sub poena praeclusi et perpetui silentii bei dem Rigaschen Vogtei = Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren resp. Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen.

Auch sind alle Diejenigen, welche an den Herrn Convocanten und sein unter der Firma Heinr. S. Kasack allhier bis zum Schlusse des verflossenen 1854sten Jahres betriebenes Tabacks-Geschäft annoch Zahlung zu leisten haben, bei Vermeidung gesetzlicher Beahndung gehalten, solche binnen derselben Frist zu berichtigen und zu liquidiren. 1

Den 27. September 1855. Nr. 294.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. rc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach die Demoiselle Beate Elisabeth Schumann hierselbst verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctae Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 14. März 1856, bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo

exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. 1

Den 14. September 1855. Nr. 1381.

* * *

Am 5. September 1855 ist beim Werroschen Magistrate corroborirt worden eine Declarationsschrift der Wittwe Awdotja Afonasjewa Pagodkin d. d. 5. September 1855 darüber, daß sie das ihr gehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. XXI und jetzt sub Nr. 115 belegene Wohnhäuschen sammt dazu gehörigen Appertinentien im Taxationswerthe von zweihundert Rubeln S. M. ihrem Sohne Wassili Michailow Pagodkin mit dem ihm als ihrem nächsten Intestat-Erben, zustehenden Rechte zu dessen Eigenthum übergeben hat. 1

Den 7. September 1855. Nr. 1040.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Kredit-Kasse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum März 1856 um Darlehne aus der Kreditkasse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der Ehstländischen adlichen Kreditkasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. Februar 1856, in der Kanzellei der Verwaltung der Ehstländischen adlichen Kreditkasse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Kreditkasse den §§ 103 u. 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Etz, Hark, Hüer, Mehntack, Parmel, Patz & Marrimets, Piersal, Raustfer, Seyer, Wannamois in der Wieck, Wichterpal und Wiesa. 1

Den 1. October 1855. Nr. 141.

* * *

Es hat der Herr Baron Campenhausen zu Wesselshof, durch seine, bei dem Wendenschen Kreisgerichte pendenten Rechtssachen in puncto Chaussée-Angelegenheiten veranlaßt, die obenerwähnte Behörde ersucht, von sich aus durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen, wie er, Baron Campenhausen, von nun an keine von seinem Mitcontrahenten Peter Stallunn einseitig ausgestellten Quittungen acceptiren werde, und somit einen Jeden verwarne solche Quittungen entgegen zu nehmen.

Wenden, den 5. October 1855. Nr. 1488.

* * *

Da dieser Behörde der gegenwärtige Aufenthaltsort des zum Gute Stommersee gehörigen Andreas Meyer unbekannt ist, so wird in solcher Veranlassung jede Guts-, Stadts- und Pastoratsverwaltung hiemit requirirt, dem genannten Andreas Meyer im Falle seiner Habhaftwerdung anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider den Baron Wolff zu Kalnemoise nunmehr bei Androhung einer doppelten Poen von 4 Rbl. S. M. unfehlbar am 17. November c. a. Vormittags vor diesem Kreisgerichte zu compariren habe.

Wenden, den 5. October 1855. Nr. 1492.

* * *

Diejenigen, welche die zur Entwässerung der Lagerstraße in der Petersburger Vorstadt erforderlichen Erd- und Grabenarbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 18. und 20. October c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 1 Uhr mittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 1

Den 10. October 1855. Nr. 690.

Желающие принять на себя нужныя для осушенія лагерной улицы въ С. Петербургскомъ форштатѣ земляныя и канавныя работы, вызываются симъ въ Рижскую Городскую Касса-Коллегію къ производимымъ 18. и. 20. Октября с. г. торгамъ, въ 1 часу по полудни, для объявленія цѣнъ своихъ заранѣе-же они имѣютъ явиться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій. 10. Октяб. 1855 г. № 690.

Immobilien-Verkauf.

Am 3. November d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiser-

lichen Stadt Riga, das zum Nachlaß des verstorbenen ehemaligen hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Gotthard Bergengrün gehörige, jenseits der Düna auf Hagenshofschem Grunde sub Pol.-Nr. 169 belegene Wohnhaus sammt Garten und übrigen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

* * *

Am 3. November d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das Benutzungsrecht des dem verstorbenen hiesigen Einwohner Gustav Danielsohn und seiner nach ihm verstorbenen Ehefrau Elisabeth Danielsohn, geb Skammer, zugehörigen jenseits der Düna auf Sassenhof belegenen Grundplatzes, nebst dem darauf sub Pol.-Nr. 102 a. belegenen Wohnhause sammt allen Appertinentien, zum nochmaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Den 13. October 1855.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Paß-Büreau-Billet der zum Gute Schlock verzeichneten Thriene Labbeit, d. d. 1. October 1855, Nr. 7378.

Das Büreau-Billet der Soldaten-Wittwe Libbe Sawitzky, d. d. 10. Januar 1855, Nr. 5.

Das-Büreau-Billet der zum Gute Lemsal verzeichneten Liese Kester, d. d. 29. April 1855, sub Nr. 2349, giltig bis zum 23. April 1856.

Das Paß-Büreau-Billet des Ebräers Kaufmannssohnes Jankel Nochimow Lewitin, d. d. 12. September 1855, Nr. 701, giltig bis zum 12. November 1855.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Sächsischer Unterthan Gärtner Johann Adolph Pause, 3
Steuermann Franz Xaver Ost, 3
Preuß. Unterthan Landmesser Rudolph Becker, 1
Schlossermeisters-Wittwe Mariane Kubern, 1
Oesterreichische Unterthanin Demoiselle Pauline Engst, 1

nach dem Auslande.

Trafimja Elisaweta Cholonewska, Charlotte Sophie Ziepe, Carl Pankow, Philipp Jacob Aßmus, Peter Pachmonow, Awdotja Jwanowa Schidally, Helene Margaretha Petersohn, Jwan Jwanow Schwedow, Jwan Wassiljew Kasatkin, Alexandra Michailowa, Praskowja Timofejewa, Georg Christoph Prem, Stepanid Fedorowa, Marja Timofeka, Timofei Nikotow, Pawel Filimonow, Catharina Bluhm,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**